

## STELLUNGNAHME

### Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes

Der Westdeutsche Handwerkskammertag und Handwerk.NRW nehmen gerne die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes Stellung zu nehmen.

Das Vorhaben zur Änderung des LEP NRW zugunsten des Ausbaus Erneuerbarer Energien und die damit verbundene Schaffung zeitnah verfügbarer und ausreichender Flächen begrüßen wir. Sie sind ein sehr wichtiger Baustein im Rahmen der Diversifizierung der Versorgungsinfrastruktur, der energetischen Versorgungssicherheit und des Klimaschutzes. Viele Handwerksbetriebe leiden derzeit unter steigenden Energiepreisen und wachsenden Versorgungsrisiken. Gleichzeitig ist das Handwerk aktiver Partner, Maßnahmen und Investitionen für mehr Energieeffizienz und Ressourcenschonung umzusetzen. Deshalb unterstreichen wir die durch die Änderung beabsichtigte Förderung der dezentralen, flexiblen und unabhängigen Energieerzeugung. Sie trägt in erheblichem Maße zu dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung bei. Die Änderung des LEPs ist insbesondere auch sinnvoll, um eine umfassende Entwicklung und Bewertung der Flächen vorzunehmen.

Den vorliegenden Eckpunkten der LEP-Änderungen entnehmen wir, dass bei dieser Neuausrichtung zukünftig auch verstärkt in Gewerbe- und Industriegebieten Windenergienutzungen ermöglicht werden sollen. Bereits jetzt herrscht in vielen Teilen Nordrhein-Westfalens ein erheblicher Mangel an verfügbaren Gewerbeflächen. Die vielfältigen Probleme, die dazu geführt haben - von der Diskrepanz zwischen Planung und Realisierung, der Vielzahl an Restriktionen, der mangelnden Verkaufsbereitschaft etc. - lassen sich bereits bei den bisherigen Nutzungsmöglichkeiten schwer überwinden.

Derzeit können Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im Einzelfall für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Durch die Förderung der Windnutzung in Bereichen für Gewerbe- und Industrie wird die Flächenkonkurrenz weiter zugespitzt. Notwendige, zum Teil erhebliche Abstände zwischen Windkraftanlagen und typischen gewerblichen Baustrukturen können sich bspw. aufgrund von Abstandsflächen nach Bauordnung NRW, Schatten- und/oder Schallwurf ergeben. Darüber hinaus können im Rahmen des Immissionsschutzes und der TA Lärm u. a. Lärmkontingente verloren gehen, die eine gewerbliche Nutzung auch diesbezüglich einschränken. Insgesamt kann dies zu unverhältnismäßig großen Flächenverlusten zu Lasten von Gewerbebetrieben führen. Deshalb sollten die Gewerbe- und Industriegebiete in GIB, ASB und deren Potenzialflächen (bspw. nach dem Siedlungsflächenpotenzialmodell, welches gerade bei der Erarbeitung des RP Münsterland Anwendung findet), auch als Perspektivbereiche der zukünftigen Entwicklung, vorrangig einer typischen gewerblichen Nutzung dienen.

Des Weiteren adressieren die Eckpunkte der LEP-Änderungen Freiflächen-PV-Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, zu denen eine Klarstellung erfolgen soll. Sofern dabei beabsichtigt sein sollte, die Errichtung Freiflächen-PV-Anlagen in GE- und GI-Gebieten zu ermöglichen, würde dies dort ebenfalls zu der oben beschriebenen Verringerung des Gewerbeflächenangebots für Industrie-, Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie einer Zunahme der Flächenkonkurrenz führen. Um all diese verloren gegangenen Potenziale für Gewerbeansiedlung auszugleichen, müsste eine Kompensation im Freiraum erfolgen, was im Sinne der Landes- und Regionalplanung sicherlich nicht sinnvoll ist. Aufgrund der bereits zu beobachtenden Problematik wird durch die Bauleitplanung in GE- und GI-Gebieten vermehrt die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen (nachträglich) ausgeschlossen. Eine Klarstellung zu Freiflächen-PV-Anlagen, dass die Gewerbe- und Industrie- flächen und damit auch GIB, ASB und deren Potenzialflächen vorrangig für typische gewerbliche Nutzungen sichert, würden wir deswegen ausdrücklich begrüßen.

Stattdessen könnten Flächenpotenziale in bebauten Gewerbe- und Industriegebieten für die Errichtung von Anlage zur Erzeugung Erneuerbarer Energien intensiver genutzt werden, bspw. durch großflächige PV-Anlagen auf Dachflächen oder über notwendige Stellplatzflächen von Gewerbebetrieben. Ebenfalls könnte die Förderung von Windenergienutzung, die mit gewerbliche genutzte Gebäudestrukturen verbunden und deren Nutzungen untergeordnet ist, zielführend sein, ohne die Flächenkonkurrenz in Bereichen für Gewerbe und Industrie deutlich zu verschärfen. Unter der Prämisse einer Technologieoffenheit können damit die gewerbliche Tätigkeit der Unternehmen und die Gewinnung regenerativer Energien flächensparend und ökonomisch sinnvoll zusammengeführt werden. Systematisch sollten die dafür notwendigen Instrumentarien noch einmal überprüft werden. Regenerative Energieerzeugungsanlagen sind aus unserer Sicht ebenfalls interessant für Ausgleichsflächen und ohnehin notwendige Abstandsflächen.

Wir freuen uns, wenn Sie im weiteren Verfahren unsere Hinweise und Anregungen aufgreifen würden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Düsseldorf, 31.10.2022